

# RS Vwgh 2004/1/29 2003/11/0256

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §52;

KDV 1967 §30 Abs1;

KDV 1967 §31a;

KFG 1967 §67 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/11/0017 E 1. Oktober 1996 RS 1

## Stammrechtssatz

Stützt sich der amtsärztliche Sachverständige in der Begründung seines Gutachtens betreffend die körperliche und geistige Eignung des Lenkerberechtigten zum Lenken eines Kraftfahrzeuges auf den Befund einer verkehrspychologischen Untersuchungsstelle, gibt er klar zu erkennen, daß er vom ärztlichen Standpunkt aus keine Bedenken gegen die von der Untersuchungsstelle gezogenen Schlußfolgerungen hegt und sich daher die im Befund vertretene Ansicht zu eigen macht (Hinweis E 16.5.1989, 89/11/0051). In Anbetracht der Integrierung des Befundes in das ärztliche Gutachten stellt das Fehlen von näheren Ausführungen im Gutachten selbst keinen Verfahrensmangel dar, wenn der verkehrspychologische Befund schlüssig ist und den in der Rsp des VwGH gestellten Anforderungen an derartige Befunde entspricht (Hinweis E 28.3.1984, 82/11/0145).

## Schlagworte

Gutachten Auswertung fremder Befunde Anforderung an ein Gutachten Sachverständiger Arzt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003110256.X03

## Im RIS seit

02.03.2004

## Zuletzt aktualisiert am

13.04.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)